

Liefer- und Zahlungsbedingungen Beckhoff Automation AG

1. Gewährleistung 12 Monate; Prüfkosten

Gewährleistung auf Material ab Lieferung. Ort der Gewährleistungserfüllung ist Beckhoff Automation AG in Schaffhausen. (Materialaustausch). Allfällige **Prüfkosten** vom Werk gehen zu Lasten des Kunden.

1.1 Gewährleistung für Ersatzteile

Die Gewährleistung wird durch Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels nicht unterbrochen.

Nach Ablauf der regulären Gewährleistung beginnt die Frist für die ersetzten Teile neu zu laufen

und beträgt 6 Monate nach Lieferung.

2. Lieferfrist (nach Auftragseingang)

Ca. 6-8 Wochen für Komponenten, Klemmen, Software und Zubehör.

Ca. 8 Wochen für Industrie-PC's, Panel-PC's, CX embedded-PC's, Control Panel

Ca. 10-12 Wochen für Antriebstechnik

3. Preisstellung

Die genannten Preise verstehen sich in Euro rein netto exklusive MWSt. Für Auftragswert unter 100 Euro wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro erhoben.

4. Lieferung und Transport

Die Lieferung erfolgt an den vom Kunden gewünschten Ort in der Schweiz gemäss DDP (Incoterms 2000, frei Haus).

5. Eingangskontrolle

Der Kunde hat die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Transportschäden sind dem Transporteur bei Entgegennahme anzuzeigen. Spätere Schadensmeldungen sind ausgeschlossen.

6. Haftungsbeschränkung

Wir weisen darauf hin, dass wir bei Lieferverzug oder Mängelfolgen den Schaden nur beschränkt ersetzen.

7. Zahlung 30 Tage netto.

Bei Zahlungsverzug wird Verzugszins belastet. Der **Rechnungsbetrag kann nur in Euro** bezahlt werden.

8. Bankverbindung

Schaffhauser Kantonalbank, CH 8200 Schaffhausen, BIC 782 KB, Konto Nr. 573.983-6 132

SWIFT-Code SHKB CH2S; IBAN CH82 0078 2005 7398 3613 2

9. Ursprungserklärung

Die angebotenen Waren werden in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt.

10. TwinCAT Lizenzvereinbarung

Wenn TwinCAT-Produkte Bestandteil der Lieferung sind, gelten die Lizenzvereinbarungen für Beckhoff Softwareprodukte.

http://www.beckhoff.ch/ch/pdf/agb/TwinCAT_Lizenzvertrag_dt.pdf

11. Allgemeine Lieferbedingungen SwissT.net

Es gelten die Lieferbedingungen für Geräte und Systeme des SwissT.net- Wirtschaftsverbandes. Anderslautende Einkaufsbedingungen lehnen wir ab.

http://www.beckhoff.ch/ch/pdf/agb/Lieferbedingungen_SwissT.net2006.pdf

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten, Schaffhausen.

Der Lieferant darf auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.